

# Allgemeine Bedingungen für die kombinierte Mehrkosten BU-Versicherung der VAV (AKMK BU BP 2007)

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004) Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b>	Versicherter Betrieb
<b>Artikel 2</b>	Versicherte Gefahren
<b>Artikel 3</b>	Sachschaden
<b>Artikel 4</b>	Betriebsunterbrechung
<b>Artikel 5</b>	Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
<b>Artikel 6</b>	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
<b>Artikel 7</b>	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
<b>Artikel 8</b>	Unterbrechungsschaden, Entschädigung der Mehrkosten
<b>Artikel 9</b>	Veräußerung des versicherten Betriebes

Artikel 1  
**Versicherter Betrieb**

Versichert ist der in der Polizze, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.

Artikel 2  
**Versicherte Gefahren**

Als **versicherte Gefahren** gelten:

1. **Brand, Blitzschlag, Explosion** nach den Allgemeinen – Feuerversicherungsbedingungen (AFB) der VAV
2. **Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben** nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) der VAV
3. **Leitungswasser** nach den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) der VAV
4. **Einbruchdiebstahl** nach den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl-Versicherung (AEB) der VAV
5. **Glasbruch** nach den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) der VAV

Artikel 3  
**Sachschaden**

1. Als **Sachschaden** gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die
  - 1.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
  - 1.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten;
  - 1.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.
  - 1.4. Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Sachen, die gemäß den in Artikel 2 genannten Allgemeinen Bedingungen nicht versichert sind, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen und wenn die in Art. 2 angeführten Gefahren nicht zur Versicherung beantragt wurden.
2. Das Schadenereignis muss auf dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort eintreten.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten nicht als Sachschaden, Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
  - 3.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
  - 3.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
  - 3.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3. 1. und 3. 2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
  - 3.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
  - 3.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

3.6 soweit sie darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere und Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten, geschäftliche Aufzeichnungen und sonstige Schriften aller Art beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

**Zu Punkt 3. gilt:** Der Nachweis, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 3. 1. bis 3. 5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4  
**Betriebsunterbrechung**

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.

Artikel 5  
**Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme**

1. Als **Versicherungswert** im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) gilt jener Wert der vom Versicherungsnehmer bekannt gegeben wird auf erstes Risiko
2. Die **Haftungszeit** beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Artikel 6  
**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
  2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.  
Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern;
  3. die dem versicherten Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instand zuhalten;
  4. die weiteren Sicherheitsvorschriften gemäß den in Artikel 2 genannten Allgemeinen Bedingungen einzuhalten.
- Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte

Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

#### Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

##### 1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

##### 2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Sachschäden aufgrund eines Einbruchdiebstahls sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind alle abhanden gekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.

##### 3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

##### 4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### Artikel 8 Unterbrechungsschaden, Entschädigung der Mehrkosten

Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den Absatz jener Produkte zu sichern, welche vor dem Schadenstag von der versicherten Firma erzeugt oder im Handelsprogramm geführt werden.

Versichert gelten folgende Kosten

1. Zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.Bsp. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse)
2. Zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen
3. Zusätzliche Kosten infolge Anmietung von Fremdmaschinen
4. Zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb
5. Zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten
6. Zusätzliche Reise- und Transportkosten
7. Zusätzliche Kosten für Lohn- und (Fremd)arbeit
8. Zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden)
9. Zusätzliche Kosten für Bewachung und Sicherungsmaßnahmen
10. Kosten für erhöhten Werbeaufwand

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Eintritt der technischen Betriebsbereitschaft ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen.

Gegenständlicher Versicherungsvertrag setzt den aufrechten Bestand der jeweiligen Sachversicherung für denselben Betrieb voraus.

Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit der Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

#### Artikel 9 Veräußerung des versicherten Betriebes

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.